

KREISSTADT OLPE
Eing. 09. Sep. 2020
Amt/Abtl. 60



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 1164 · 57235 Netphen

Kreisstadt Olpe
Postfach 1920 u. 1940
57449 Olpe/Biggese

Regionalniederlassung Südwestfalen

Kontakt: Georg Schumann
Telefon: 0271/3372-269
e-mail: georg.schumann@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09 / 15.10 - 48 / SW / 4402
(Bei Antworten bitte angeben)
Datum: 07.09.2020

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ der Stadt Olpe 2. und 3. Bauabschnitt;
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe, den Geltungsbereich der o.a. Bauabschnitte 2 u. 3 betreffend;**

Ihre Schreiben vom 12.08.2020, Az.: 621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB nehme ich für die am Verfahren beteiligten Dienststellen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Autobahn-Niederlassung Hamm sowie der Regionalniederlassung Südwestfalen - zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung u. Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Hüppcherhammer“ liegt westlich entlang der Bundesautobahn A 45, und stellt eine Erweiterung des 1. Bauabschnittes des besagten Bebauungsplanes in südlicher Richtung dar.

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen erfolgt über ein erweitertes Planstraßennetz, welches an die vorhandenen Erschließungsstraßen des Bebauungsplanes - hier die Nicolaus-Otto-Straße sowie die Konrad-Zuse-Straße angebunden wird.

Die äußere verkehrliche Erschließung des gesamten Bebauungsplangebietes erfolgt bereits seit längerem über die Anbindung der Nicolaus-Otto-Straße an die Bundesstraße Nr. 55 in Form eines „Kleinen Kreisverkehrsplatzes“.

Der mit „N“ (Notfallzentrum) im südlichen Plangebiet ausgewiesene Bereich grenzt an die Kreisstraße Nr. 36, über welche auch die verkehrliche Erschließung des Notfallzentrums erfolgen soll.

Diese besagte klassifizierte Straße liegt in der Baulast des Kreises Olpe, wodurch hierzu seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW keine Aussagen getroffen werden können.

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Südwestfalen

Untere Industriestr. 20 · 57250 Netphen
Postfach 1164 · 57235 Netphen
Telefon: 0271/3372-0
kontakt.ml.sw@strassen.nrw.de

zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die in der Begründung zur 23. Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 4.2 dargelegten Flächenumwandlungen sind in den betroffenen Dienststellen des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur Kenntnis genommen worden.

Gegen die dort im Einzelnen aufgelisteten Flächenumwandlungen bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Detailfragen bezüglich Belange der Bundesautobahn sowie der eigentlichen verkehrlichen Erschließung des Plangebietes werden weiter unten im Zuge der Stellungnahme zur 2. Änderung u. Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Hüppcherhammer“ behandelt.

zur 2. Änderung u. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“:

Der Bebauungsplan-Erweiterungsbereich tangiert die Bundesautobahn (BAB) A45 über eine Länge von ca. 430 Meter. Dieser Streckenabschnitt wurde im 6. FStAbÄndG als Erweiterung (E6) des „Vordringlichen Bedarfs“ eingestuft. Die derzeitige Planung/Planfeststellung erfolgt durch die Regionalniederlassung Südwestfalen. Entsprechende Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Olpe und der Regionalniederlassung Südwestfalen wurden bereits geführt. In der Begründung wird unter Punkt 3.3 „Planungen anderer Träger öffentlicher Belange“ auch darauf hingewiesen, dass diese Planung die BAB Erweiterung bereits berücksichtigt ist. Gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend aufgeführte Punkte Beachtung finden:

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes dergestalt aufzunehmen, dass in der 40m Zone keine Umfahrungen, Parkplätze, Lagerflächen, Zufahrten oder ähnliches errichtet werden dürfen.
2. In einer Entfernung **bis zu 40 m**, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (**Anbauverbotszone** gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen zudem Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Anlagen der Außenwerbung dürfen ebenfalls nicht durchgeführt bzw. errichtet werden.
Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen im Übrigen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung **bis zu 100 m**, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (**Anbaubeschränkungszone** § 9 Abs. 2 FStrG)
 - a) Dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen

und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

- b) Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- c) Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Stadt.

Ergänzend zu den v. g. „Allgemeinen Forderungen“ des Straßenbaulastträgers möchte ich noch auf Folgendes hinweisen:

- Die Anbauverbotszone (40 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand) zur BAB A45 wird gemäß vorliegendem Bebauungsplanentwurf eingehalten. Da hier bereits Grünflächen eingeplant wurden, sind dort Hochbauten, betriebliche Umfahrungen, Stellplätze usw. nicht zu erwarten.
- Die Nutzung der BAB-Entwässerungseinrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ist nicht gestattet. Die Art der Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb der Anbauverbotszone ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.
- Blendungen des BAB Verkehrs durch glatte Gebäudefassaden, Photovoltaikanlagen, Beleuchtungen, oder auch LKW/PKW Verkehr im Plangebiet sind auszuschließen. Ggf. ist ein Blendgutachten beizubringen. Hierzu ist ebenfalls der bereits errichtete Blendschutzzaun des 1. Bauabschnitts entlang der BAB A45 Trasse weiterzuführen. Die Höhe des Blendschutzzauns muss mindestens 2,40 Meter betragen. Die Kosten des Blendschutzes sind vom Antragsteller zu tragen.

Abschließend noch folgende Anmerkungen:

Zielführend wäre es, wenn die Grünflächen in der Anbauverbotszone erst nach dem 6-streifigen Ausbau der A45 im Bereich AK Olpe Süd bis AS Olpe umgesetzt werden könnten. Zudem wäre zu begrüßen, wenn der Landesbetrieb Straßenbau weitere Flächen aus der Bezeichnung B1 des Bebauungsplanes (*Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*), vorrangig nahe der BAB 45, für gewisse Zwischenlagerungen etc. zum Ausbau der A45 nutzen könnte.

Diesbezüglich sind zu gegebener Zeit noch entsprechende Gespräche zwischen der Stadt Olpe und Straßen.NRW erforderlich.

An den weiteren Verfahren zu der Bebauungsplanänderung u. Erweiterung bitte ich die entsprechenden Dienststellen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - *Autobahnniederlassung Hamm u. Regionalniederlassung Südwestfalen* - weiterhin zu beteiligen.

Das Inkrafttreten des Planes bitte ich den genannten Dienststellen zu gegebener Zeit bekannt zu geben.

Nach Inkrafttreten bitte ich um Zusendung einer Fassung des dann rechtskräftigen Bebauungsplanes in je 1-facher Ausfertigung an die entsprechenden Dienststellen.

Verpflichtungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Durchführung geplanter Maßnahmen oder zu einer finanziellen Beteiligung können aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Georg Schumann